

bekannt sind. Zwischen Bewußtseinswesen bestehen keine Schranken, so verschieden sie auch in Bestimmtheitsbesonderheiten sich zeigen mögen; die einheitstiftende Bestimmtheit „Subjekt“, in der sie sich alle finden, ist das sie alle bindende, ihr Einssein bedingende Allgemeine, ihrer Aller Eine Einheitsgrund, der jedes Bewußtsein trägt und jedem Geiste zugehört.

Das Einssein der Bewußtseinswesen macht sich nun gegenüber dem Gleichsein der Dinge noch in einer besonderen Richtung geltend. Wir betrachteten bisher nur Gleichsein und das Einssein zweier Einzelwesen in der und der besonderen Bestimmtheit, wobei es sich auch um den Einzelwesen zugehöriges Allgemeines handelte, das sich als Einheit von „identischem Allgemeinen und Besonderheit“¹ darstellt. Nun aber sprechen wir auch von Gleichsein und Einssein zweier Einzelwesen im „Wesen“, indem wir unter „Wesen“ eines Einzelwesens die Einheit von Allgemeinem verstehen, die das Einzelwesen in jedem seiner Augenblicke aufzuweisen hat². Auch in diesem Falle sagen wir von zwei Dingen, die in ihrem Wesen dasselbe bieten, daß sie wesensgleich, von zwei Bewußtseinswesen aber, daß sie wesensseins sind. Und wenn wir nun die Einheit von Bestimmtheiten, die das Wesen eines Dinges bedeuten, mit irgendeiner Augenblickeinheit dieses Dinges vergleichen, so ergibt sich, daß diese zwei Einheiten, die ja beide Allgemeines sind, sich so voneinander unterscheiden, daß eine jede der das Wesen des Dinges ausmachenden Bestimmtheiten das identische Allgemeine einer von den die Augenblickeinheit ausmachenden Bestimmtheiten ist³. Die Augenblickeinheit eines Dinges erweist sich demnach in jeder ihrer Bestimmtheiten (Größe, Gestalt und Ort) als Besonderung des Wesens des Dinges, also jede ihrer Bestimmtheiten als die Einheit von identischem Allgemeinen und Besonderheit.

¹ Siehe Rehmke, Logik¹ S. 261f., 226ff., Logik² S. 257f., 272ff.

² Siehe Rehmke, Logik¹ S. 226f., 465, Logik² S. 239f., 417.

³ Siehe Rehmke, Logik¹ S. 251f., Logik² 217f.